

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2232/91 des Rates vom 22. Juli 1991 zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2233/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2234/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2235/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
- Verordnung (EWG) Nr. 2236/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2237/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2930/81 über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder** 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2238/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen** 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2239/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 mit Übergangsmaßnahmen für den Hopfensektor nach der deutschen Vereinigung** 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2240/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 hinsichtlich der Nomenklatur der Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen im Sektor Schweinefleisch** 16

* Verordnung (EWG) Nr. 2241/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	20
* Verordnung (EWG) Nr. 2242/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	21
* Verordnung (EWG) Nr. 2243/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands	22
* Verordnung (EWG) Nr. 2244/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2190/90 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	23
* Verordnung (EWG) Nr. 2245/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2566/90 über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1989 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	24
* Verordnung (EWG) Nr. 2246/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1989 für besondere Verwendungszwecke	25
Verordnung (EWG) Nr. 2247/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 000 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle	27
* Verordnung (EWG) Nr. 2248/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	29
* Verordnung (EWG) Nr. 2249/91 der Kommission vom 25. Juli 1991 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1855/89 des Rates über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln	31
* Verordnung (EWG) Nr. 2250/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 7407 und 7411 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	36
Verordnung (EWG) Nr. 2251/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse	38
Verordnung (EWG) Nr. 2252/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	43
Verordnung (EWG) Nr. 2253/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die ab dem 22. Juli 1991 bezüglich Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit Herkunft aus der Zehnergemeinschaft	45
Verordnung (EWG) Nr. 2254/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	46
Verordnung (EWG) Nr. 2255/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2002/91 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Uruguay	48
Verordnung (EWG) Nr. 2256/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse	49

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

91/380/EGKS :

- * **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Juli 1991 über die Eröffnung eines Zollkontingents zum Zollsatz Null für flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl 51**

91/381/EGKS :

- * **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Juli 1991 über die Eröffnung eines Zollkontingents zum Zollsatz Null für Spezialwalzdraht zur Herstellung von Federventilen 52**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2232/91 DES RATES

vom 22. Juli 1991

zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3736/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut und auf die Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen an die Entwicklung der Kosten an den verschiedenen Dienstorten in den Mitgliedstaaten angepaßt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

(in bfrs)

	I	II	III
	Besoldungsgruppen A1 bis A3 und L/A3	Besoldungsgruppen A4 bis A8 L/A4 bis L/A8 und Laufbahn B	Sonstige Besoldungsgruppen
„Belgien	2 635	4 690	4 340
Dänemark	3 130	6 120	5 660
Deutschland	2 465	4 225	3 910
Griechenland	1 680	2 880	2 665
Spanien	2 550	5 230	4 840
Frankreich	2 395	4 300	3 980
Irland	2 565	5 235	4 840
Italien	2 610	5 615	5 195
Luxemburg	2 535	4 435	4 100
Niederlande	2 625	4 955	4 585
Portugal	2 000	4 150	3 840
Vereinigtes Königreich	2 510	5 755	5 325 "

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 1.

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hotelrechnung für das Zimmer sowie Bedienung und Abgaben, nicht aber für das Frühstück, wird neben dem in Spalte I der vorstehenden Tabelle vorgesehenen Satz bis zu einem Höchstbetrag von 2 535 bfrs für Griechenland, 3 305 bfrs für Luxemburg, 3 670 bfrs für Belgien, 3 210 bfrs für Frankreich, 4 420 bfrs für die Niederlande, 3 225 bfrs für Deutschland, 5 055 bfrs für Dänemark, 4 945 bfrs

für Italien, 4 305 bfrs für das Vereinigte Königreich, 4 415 bfrs für Irland, 4 685 bfrs für Spanien und 3 625 bfrs für Portugal erstattet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2233/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1844/91 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 25. Juli 1991 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1844/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	129,35 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	129,35 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	165,32 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	165,32 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	154,14
1001 90 99	154,14
1002 00 00	136,33 ⁽⁴⁾
1003 00 10	139,31
1003 00 90	139,31
1004 00 10	113,15
1004 00 90	113,15
1005 10 90	129,35 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	129,35 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	138,52 ⁽⁴⁾
1008 10 00	48,09
1008 20 00	114,35 ⁽⁴⁾
1008 30 00	29,22 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	29,22
1101 00 00	229,53 ⁽⁸⁾
1102 10 00	203,43 ⁽⁸⁾
1103 11 10	269,24 ⁽⁸⁾
1103 11 90	247,89 ⁽⁸⁾

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2234/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. Juli 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	7	8	9	10
0709 90 60	0	0	0	0,22
0712 90 19	0	0	0	0,22
1001 10 10	0	0	0	2,82
1001 10 90	0	0	0	2,82
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	19,34	19,34	19,34
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0,22
1005 90 00	0	0	0	0,22
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	7	8	9	10	11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2235/91 DER KOMMISSION
vom 26. Juli 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 915/91 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/91 ⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1991, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1991, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

KN-Code	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86	(ECU/Tonne)	
		AKP/ÜLG Bangladesch (¹) (²) (³) (⁴)	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (⁵)
1006 10 21	—	153,02	313,24
1006 10 23	207,51	134,74	276,68
1006 10 25	207,51	134,74	276,68
1006 10 27	207,51	134,74	276,68
1006 10 92	—	153,02	313,24
1006 10 94	207,51	134,74	276,68
1006 10 96	207,51	134,74	276,68
1006 10 98	207,51	134,74	276,68
1006 20 11	—	192,17	391,55
1006 20 13	259,39	169,32	345,85
1006 20 15	259,39	169,32	345,85
1006 20 17	259,39	169,32	345,85
1006 20 92	—	192,17	391,55
1006 20 94	259,39	169,32	345,85
1006 20 96	259,39	169,32	345,85
1006 20 98	259,39	169,32	345,85
1006 30 21	—	237,56	498,98 (⁶)
1006 30 23	428,68 (⁷)	273,90	571,57 (⁸)
1006 30 25	428,68 (⁷)	273,90	571,57 (⁸)
1006 30 27	428,68 (⁷)	273,90	571,57 (⁸)
1006 30 42	—	237,56	498,98 (⁶)
1006 30 44	428,68 (⁷)	273,90	571,57 (⁸)
1006 30 46	428,68 (⁷)	273,90	571,57 (⁸)
1006 30 48	428,68 (⁷)	273,90	571,57 (⁸)
1006 30 61	—	253,36	531,42 (⁹)
1006 30 63	459,55 (⁹)	294,01	612,73 (⁹)
1006 30 65	459,55 (⁹)	294,01	612,73 (⁹)
1006 30 67	459,55 (⁹)	294,01	612,73 (⁹)
1006 30 92	—	253,36	531,42 (⁹)
1006 30 94	459,55 (⁹)	294,01	612,73 (⁹)
1006 30 96	459,55 (⁹)	294,01	612,73 (⁹)
1006 30 98	459,55 (⁹)	294,01	612,73 (⁹)
1006 40 00	—	71,62	149,24

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(⁵) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2236/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3847/90 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2127/91 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1991, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2237/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2930/81 über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates
vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen
Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausge-
wachsener Rinder⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1026/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 wurde das
Verzeichnis der Fleischigkeitsklassen durch eine Klasse S
vervollständigt. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr.
2930/81 der Kommission vom 12. Oktober 1981 über
ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemein-
schaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper
ausgewachsener Rinder⁽³⁾ ist deshalb anzupassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2930/81 wird
Abschnitt I „Fleischigkeit“ durch den Anhang der vorlie-
genden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 26. 4. 1991, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 293 vom 13. 10. 1981, S. 6.

ANHANG

„1. FLEISCHIGKEIT

Entwicklung der Profile der Schlachtkörper und insbesondere ihrer wesentlichen Teile (Keule, Rücken, Schulter)

Fleischigkeitsklasse	Ergänzende Bestimmungen	
S Extra	<i>Keule:</i> sehr stark ausgeprägt, doppelte Bemuskelung, deutlich voneinander getrennte Muskeln <i>Rücken:</i> sehr breit und sehr gewölbt, bis in Schulterhöhe <i>Schulter:</i> sehr stark ausgeprägt	Oberschale tritt sehr stark über die Beckenfuge (Symphysis pelvis) hinaus Hüfte sehr stark ausgeprägt
E vorzüglich	<i>Keule:</i> stark ausgeprägt <i>Rücken:</i> breit und sehr gewölbt, bis in Schulterhöhe <i>Schulter:</i> stark ausgeprägt	Oberschale tritt stark über die Beckenfuge (Symphysis pelvis) hinaus Hüfte stark ausgeprägt
U sehr gut	<i>Keule:</i> ausgeprägt <i>Rücken:</i> breit und gewölbt, bis in Schulterhöhe <i>Schulter:</i> ausgeprägt	Oberschale tritt über die Beckenfuge (Symphysis pelvis) hinaus Hüfte ausgeprägt
R gut	<i>Keule:</i> gut entwickelt <i>Rücken:</i> noch gewölbt aber weniger breit in Schulterhöhe <i>Schulter:</i> ziemlich gut entwickelt	Oberschale und Hüfte sind leicht ausgeprägt
O mittel	<i>Keule:</i> mittelmäßig entwickelt <i>Rücken:</i> mittelmäßig entwickelt <i>Schulter:</i> mittelmäßig entwickelt bis fast flach	Hüfte geradlinig
P gering	<i>Keule:</i> schwach entwickelt <i>Rücken:</i> schmal mit hervortretenden Knochen <i>Schulter:</i> flach mit hervortretenden Knochen ⁷	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2238/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2835/90 ⁽⁴⁾, wurde die Äquivalenz der Bescheinigungen

für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen anerkannt und das Verzeichnis der zur Ausstellung der Bescheinigungen befugten Stellen festgelegt.

Inzwischen hat sich Österreich verpflichtet, die Vorschriften für die Vermarktung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen zu beachten, und eine Stelle damit beauftragt, die Äquivalenzbescheinigungen auszustellen. Diese sollten deshalb als den Gemeinschaftsbescheinigungen gleichwertig anerkannt und die von ihnen begleiteten Erzeugnisse zum freien Verkehr zugelassen werden. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 wird durch folgende Angabe ergänzt:

Ursprungsland	Zur Ausstellung der Bescheinigung befugte Stellen	Erzeugnisse	KN-Code
ÖSTERREICH	Bundesanstalt für Agrarbiologie, Wieningerstraße 8, 4025 Linz	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 1210 ex 1210 1302 13 00

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 88.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2239/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

mit Übergangsmaßnahmen für den Hopfensektor nach der deutschen Vereinigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates
vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft
erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen
aufgrund der Einbeziehung des Gebietes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik in die Gemein-
schaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1784/77 des Rates vom 19. Juli 1977 über die Zertifi-
zierung von Hopfen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1605/91⁽³⁾, hat die Zertifizierung auf
jeden Fall vor der Verarbeitung zu erfolgen.

Auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokrati-
schen Republik gibt es Hopfenanbaubetriebe, in denen
die Aufbereitung des Hopfens aus technischen Gründen
mit einer ersten Verarbeitung verbunden ist. In diesen
Fällen kann wegen der technischen Beschaffenheit der
verwendeten Maschinen und Geräte die Zertifizierung
nicht vor der Verarbeitung vorgenommen werden. Den
betreffenden Hopfenanbaubetrieben sollte daher durch
eine befristete Ausnahmeregelung gestattet werden, ihre
Maschinen und Geräte weiterhin zu benutzen. Die in
dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen

entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1784/77 vorgesehenen Fristen darf auf dem
Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Repu-
blik erzeugter Hopfen, der in einem der im Anhang
dieser Verordnung aufgeführten Hopfenerzeugungsbe-
triebe aufbereitet und verarbeitet wird, bis zum 31.
Dezember 1992 nach seiner Verarbeitung zu Pellets,
jedoch vor jeder weiteren Verarbeitung zertifiziert werden,
sofern sichergestellt werden kann, daß die handelsüb-
lichen Mindestanforderungen gemäß dem Anhang zu der
Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission⁽⁴⁾ erfüllt
werden. Die Zertifizierung von in diesen Betrieben herge-
stellten Hopfenpellets erfolgt in den Zertifizierungsstellen
auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokrati-
schen Republik.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1991, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 43.

ANHANG

Betriebe, in denen die Zertifizierung nach der Verarbeitung zu Pellets erfolgen darf:

SACHSEN:

Borthen
Stockhausen
Kohren-Sablis

SACHSEN-ANHALT:

Rottmersleben
Irrleben
Osterweddingen
Langenweddingen
Oschersleben
Harsleben

THÜRINGEN:

Großfahner
Bad Tennstedt
Gräfentonna
Heringen
Nordshausen
Straußfurt
Kindelbrück
Großbrennbach
Westerengel
Großenehrich
Hohenebra

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2240/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 hinsichtlich der Nomenklatur der Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen im Sektor Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1436/91⁽⁴⁾, wurde eine Nomenklatur für die Ausfuhrer-
stattungen festgelegt. Diese Nomenklatur ist zu ändern,
um es zu ermöglichen, die Erstattung für gewisse Erzeug-
nisse gemäß ihrem Gewichtsanteil an Knochen und
Knorpel zu differenzieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Sektor 7 des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr.
3846/87 aufgeführten KN-Codes 0203 und 0210 der
Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für
Ausfuhrerstattungen werden durch die im Anhang dieser
Verordnung aufgeführten entsprechenden Codes ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 31. 5. 1991, S. 21.

ANHANG

„7. Schweinefleisch

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	– frisch oder gekühlt :	
ex 0203 11	– – ganze oder halbe Tierkörper :	
0203 11 10	– – – von Hausschweinen	0203 11 10 000
ex 0203 12	– – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen :	
	– – – von Hausschweinen :	
0203 12 11	– – – – Schinken und Teile davon	
	– mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 11 100
	– anderes	0203 12 11 900
0203 12 19	– – – – Schultern und Teile davon	
	– mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 19 100
	– anderes	0203 12 19 900
ex 0203 19	– – anderes :	
	– – – von Hausschweinen :	
0203 19 11	– – – – Vorderteile und Teile davon	
	– mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 11 100
	– anderes	0203 19 11 900
0203 19 13	– – – – Kotelettstränge und Teile davon	
	– mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 13 100
	– anderes	0203 19 13 900
0203 19 15	– – – – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	
	– mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 19 15 100
	– anderes	0203 19 15 900
	– – – – anderes :	
0203 19 55	– – – – – ohne Knochen :	
	– Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 3 mm, vakuumverpackt (!)	0203 19 55 120
	– andere Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (!)	0203 19 55 190
	– Bäuche, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 7 mm, vakuumverpackt (!)	
	– mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0203 19 55 311
	– anderes	0203 19 55 319
	– andere Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (!)	
	– mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0203 19 55 391
	– anderes	0203 19 55 399
	– anderes	0203 19 55 900
	– gefroren :	
ex 0203 21	– – ganze oder halbe Tierkörper :	
0203 21 10	– – – von Hausschweinen	0203 21 10 000
ex 0203 22	– – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen :	
	– – – von Hausschweinen :	
0203 22 11	– – – – Schinken und Teile davon	
	– mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 11 100
	– anderes	0203 22 11 900
0203 22 19	– – – – Schultern und Teile davon	
	– mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 19 100
	– anderes	0203 22 19 900

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0203 29	- - anderes :	
	- - - von Hausschweinen :	
0203 29 11	- - - - Vorderteile und Teile davon	
	- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 11 100
	- anderes	0203 29 11 900
0203 29 13	- - - - Kotelettstränge und Teile davon	
	- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 13 100
	- anderes	0203 29 13 900
0203 29 15	- - - - Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	
	- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 29 15 100
	- anderes	0203 29 15 900
	- - - - anderes :	
0203 29 55	- - - - - ohne Knochen :	
	- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 3 mm (!)	0203 29 55 120
	- andere Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (!)	0203 29 55 190
	- Bäuche, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 7 mm (!)	
	- mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0203 29 55 311
	- anderes	0203 29 55 319
	- andere Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (!)	
	- mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0203 29 55 391
	- anderes	0203 29 55 399
	- anderes	0203 29 55 900
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen :	
	- Fleisch von Schweinen :	
ex 0210 11	- - Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen :	
	- - - von Hausschweinen :	
	- - - - gesalzen oder in Salzlake :	
0210 11 11	- - - - - Schinken und Teile davon	
	- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 11 100
	- anderes	0210 11 11 900
	- - - - - getrocknet oder geräuchert :	
0210 11 31	- - - - - Schinken und Teile davon :	
	- „Prosciutto di Parma“, „Prosciutto di San Daniele“ (!)	
	- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 110
	- anderes	0210 11 31 190
	- andere	
	- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 910
	- anderes	0210 11 31 990
ex 0210 12	- - Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon :	
	- - - von Hausschweinen :	
0210 12 11	- - - - gesalzen oder in Salzlake	
	- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 11 100
	- anderes	0210 12 11 900
0210 12 19	- - - - getrocknet oder geräuchert	
	- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 19 100
	- anderes	0210 12 19 900

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0210 19	-- anderes :	
	-- -- von Hausschweinen :	
	-- -- -- gesalzen oder in Salzlake :	
0210 19 40	-- -- -- -- Kotelettstränge und Teile davon	
	-- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 19 40 100
	-- anderes	0210 19 40 900
	-- -- -- -- anderes :	
0210 19 51	-- -- -- -- -- ohne Knochen :	
	-- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (!)	0210 19 51 100
	-- Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (!)	
	-- mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0210 19 51 310
	-- anderes	0210 19 51 390
	-- anderes	0210 19 51 900
	-- -- -- -- getrocknet oder geräuchert :	
	-- -- -- -- -- anderes :	
0210 19 81	-- -- -- -- -- ohne Knochen :	
	-- „Prosciutto di Parma“, „Prosciutto di San Daniele“, auch Teile davon (?)	0210 19 81 100
	-- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (!)	0210 19 81 300
	-- anderes	0210 19 81 900*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2241/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1734/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da die Ernte 1990 in einigen Gebieten der Gemein-
schaften, in denen die Destillation nach Artikel 36 der
Verordnung (EWG) Nr. 822/87 durchzuführen ist, beson-
ders umfangreich ausfiel, sehen sich die Brennereien aus
technischen Gründen außerstande, die der Destillation
gesetzten Fristen einzuhalten. Von der Verordnung
(EWG) Nr. 3105/88 der Kommission vom 7. Oktober
1988 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatori-
schen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der
Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 2182/91 ⁽⁴⁾, ist deshalb abzu-
weichen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 3105/88 darf Trester, der aus der Bereitung
von Wein aus Sorten gewonnen wird, die in Artikel 36
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannt und
zur Herstellung von eaux de vie verwendet werden, bis
zum 21. September 1991 destilliert werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 277 vom 8. 6. 1988, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1991, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2242/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 der Kommis-
sion⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1251/90⁽⁴⁾, wurden Beschreibungen für die wichtigsten
Erzeugnisse des Schweinefleischsektors geschaffen.

Die Anwendung der Beschreibung von Teilen von Teil-
stücken hat nicht zum gewünschten Ziel geführt. Es ist
daher angebracht, diese Beschreibung in der genannten
Verordnung zu streichen.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2759/75 ist diese Änderung in Anhang I der Verordnung

(EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1056/91⁽⁶⁾, zu übernehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 3944/87 wird der erste Satz gestrichen.

Artikel 2

Im ersten Unterabsatz der zusätzlichen Anmerkungen 2.B
des Kapitels 2 im Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr.
2658/87 wird der erste Satz gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2243/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 zur Durchführung der
Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates
vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung
für die Erhaltung des Mutterkuhbestands⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 der
Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2079/90⁽⁶⁾, bestimmt die Beantragungsfrist für
die Prämie für den Erhalt des Mutterkuhbestands und legt
den Beginn dieser Frist auf den 15. Juni fest. Nach
Artikel 3 Absatz 2 derselben Verordnung ist der an
diesem Tag geltende Kurs der Kurs, mit dem die in Ecu
ausgedrückte Prämie in Landeswährung umgerechnet
wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1353/91 des Rates⁽⁷⁾ sieht
den 17. Juni 1991 als den Tag vor, an dem das Wirt-

schaftsjahr 1991/92 für Rindfleisch beginnt. Die Anwen-
dung der geltenden Vorschriften hätte zur Folge, daß die
im laufenden Wirtschaftsjahr zu gewährenden Prämien
mit den bis zum 16. Juni 1991 geltenden Kursen umge-
rechnet werden müßten. Da dies jedoch unter Berück-
sichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der betreffenden
Maßnahme unerwünscht ist, sollte von Artikel 3 Absatz 2
der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 abgewichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1244/82 ist der Kurs, mit dem die in Absatz 1
desselben Artikels genannten Beträge umzurechnen sind,
der am 17. Juni 1991 geltende landwirtschaftliche
Umrechnungskurs.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 190 vom 21. 7. 1990, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1991, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2244/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2190/90 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3601/90⁽⁶⁾, werden Erzeugnisse, die für besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus festgesetzten oder im Wege der Ausschreibung bestimmten Preisen verkauft.

Im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen befinden sich noch 204 Tonnen Korinthen der Ernte 1986 und 4 400 Tonnen unverarbeiteter Sultaninen der Ernte 1988. Es erweist sich als schwierig, diese Erzeugnisse auf dem

Futtermittelmarkt abzusetzen. Angesichts der zusätzlichen Nachfrage der Brennereien sollten deshalb die Preise und Mengen angepaßt werden, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2190/90 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 888/91⁽⁸⁾, für den betreffenden besonderen Verwendungszweck bestimmt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2190/90 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden ab 1. August 1991 :
 - a) die Angaben „158 Tonnen“ und „10 000 Tonnen“ durch die Angaben „204 Tonnen“ und „4 400 Tonnen“ ersetzt ;
 - b) der Preis von „9,3 ECU“ durch „8,3 ECU“ ersetzt.
2. Im Anhang wird unter „Korinthen“ folgender Punkt 3 angefügt :

„3. Landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband von Ilia „Olympia“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 54.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 28. 7. 1990, S. 29.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 90 vom 11. 4. 1991, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2245/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2566/90 über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1989 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem PreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1943/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates
vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur
Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse
aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2202/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz
2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2566/90 der Kommissi-
on ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
842/91 ⁽⁶⁾, sind Bestimmungen für den Verkauf vonunverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1989 festgelegt
worden, die in der Gemeinschaft für den Verbrauch
aufbereitet werden sollen. Zur Verbesserung der Marktbe-
dingungen für unverarbeitete Sultaninen der Ernte 1990
ist der Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte
1989 einzustellen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2566/90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2246/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1989 für besondere Verwendungszwecke

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3601/90 ⁽⁶⁾, werden diese Erzeugnisse, die für noch festzulegende besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus oder im Wege der Ausschreibung festgesetzten Preisen verkauft.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3205/85 der Kommission ⁽⁷⁾ sieht den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben für besondere Verwendungszwecke im Wege der Ausschreibung vor.

Im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen befinden sich noch etwa 20 500 Tonnen unverarbeiteter Sultaninen

der Ernte 1989. Diese Erzeugnisse können nicht zu Nahrungszwecken abgesetzt werden, ohne das Gleichgewicht des Marktes zu gefährden. Es empfiehlt sich, den größten Teil dieser Menge auf dem Wege einer Dauerausschreibung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3205/85 vorgesehenen Verwendung zuzuführen.

Die Höhe der Verarbeitungskaution gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3205/85 sollte nach Maßgabe des Marktpreises für die zu Nahrungszwecken bestimmten Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die im Anhang aufgeführten griechischen Einlagerungsstellen veranlassen den Verkauf von höchstens 20 500 Tonnen Sultaninen der Ernte 1989 gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 626/85 und (EWG) Nr. 3205/85 im Wege der Ausschreibung.

(2) Die Frist für die Vorlage der Angebote für die erste Einzelausschreibung endet am 5. August 1991, 13 Uhr Ortszeit.

(3) Die Verarbeitungskaution gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3205/85 wird auf 45 ECU/100 kg netto für Sultaninen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 54.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 303 vom 16. 11. 1985, S. 6.

ANHANG

Liste der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Einlagerungsstellen

SULTANINEN

1. Ksos, Kanari 24, Athina, Griechenland.
 2. Enosis Georgikon Sineterismon Iracliou Critis, Iraclio Critis, Griechenland.
 3. Enosis Georgikon Sineterismon Messaras, Mires Iracliou Critis, Griechenland.
 4. Enosis Georgikon Sineterismon Monofatsiou, Assimi Iracliou Critis, Griechenland.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2247/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 000 000 Tonnen
Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates
vom 23. Mai 1986 über die Grundregeln für die Interven-
tion bei Getreide⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, bestimmt, daß die Abgabe des
Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet,
durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2619/90⁽⁶⁾, legt das Verfahren und die Bedingungen für
die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interven-
tionsstelle befindet, fest.

Mit Mitteilung vom 18. Juli 1991 hat Frankreich der
Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der
Ausfuhr nach der Volksrepublik China 1 000 000 Tonnen
Brotweizen zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz der
französischen Interventionsstelle befinden. Diesem
Antrag kann stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle kann unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedin-
gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.

1 000 000 Tonnen Brotweizen aus ihren Beständen
vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von
1 000 000 Tonnen Brotweizen, die nach der Volksrepu-
blik China auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 1 000 000 Tonnen
Brotweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstel-
lung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr.
1836/82 bis zum 31. Dezember 1991.

Den im Rahmen der laufenden Ausschreibung einge-
reichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge
beigefügt sein, die aufgrund von Artikel 44 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁷⁾ gestellt
worden sind.

Artikel 4

(1) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1836/82 wird die Frist für Angebote im
Rahmen der ersten Teilausschreibung auf den 31. Juli
1991, 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit), festgesetzt.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen
können bis jeden Mittwoch um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 30. Oktober
1991 aus.

(4) Die Angebote sind bei der französischen Interven-
tionsstelle einzureichen.

Artikel 5

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die
Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit.
Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II übermit-
telt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Amiens	100 000
Châlons-sur-Marne	75 000
Lille	150 500
Orléans	300 000
Poitiers	250 000
Rouen	125 000

ANHANG II

**Dauerausschreibung zur Ausfuhr nach der Volksrepublik China von 1 000 000 Tonnen
Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

(Verordnung (EWG) Nr. 2247/91)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (¹)	Zuschläge (+) / Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2248/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialisti-
schen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾, insbesondere
auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3412/90 des Rates
vom 19. November 1990 zur Festsetzung von Plafonds
und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwa-
chung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in
Jugoslawien⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstender Gründe :

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obenge-
nannten Kooperationsabkommens und Protokolls Nr. 1
dürfen die in der Anlage aufgeführten Waren im Rahmen
der dort angegebenen Plafonds zollfrei in die Gemein-
schaft eingeführt werden ; bei deren Überschreitung
können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zoll-
sätze wiedererhoben werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit
Ursprung in Jugoslawien haben diese Plafonds erreicht.
Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wieder-
erhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zoll-
sätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 30. Juli bis 31. Dezember 1991 sind bei der Einfuhr
der in der Anlage aufgeführten Waren mit Ursprung in
Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten
Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 30. 11. 1990, S. 1.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
04.0050	7202 41 7202 41 10 7202 41 90 7202 49 7202 49 10 7202 49 50 7202 49 90	– Ferrochrom : – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT : – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT – – anderes : – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT davon :	1 996
04.0055	ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	– Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom)	996

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2249/91 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1991

**mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1855/89 des Rates
über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1855/89 des Rates
vom 14. Juni 1989 über die vorübergehende Verwendung
von Beförderungsmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen
Beförderungsmittel in das Verfahren der vorübergehenden
Verwendung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr.
1855/89 übergeführt werden können.

Die Vorlage eines Zollpapiers und die Leistung einer
Sicherheit sollten nur verlangt werden, wenn die ernste
Gefahr besteht, daß die Verpflichtung zur Wiederausfuhr
eines in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten
Beförderungsmittels nicht angehalten wird.

Die Paletten bilden aufgrund ihrer Beschaffenheit einen
Sonderfall. Für Paletten, die nicht identifiziert werden
können, ist ein Bewilligungsverfahren festzulegen.

Es ist erforderlich, die in Artikel 13 der Verordnung
(EWG) Nr. 1855/89 vorgesehenen Ausnahmen erschöpfend
zu regeln und festzulegen, daß keine weiteren, in
dieser Verordnung nicht vorgesehenen Ausnahmen
gewährt werden können.

Es ist den Zollstellen der Mitgliedstaaten zu überlassen,
von Fall zu Fall die Umstände zu beurteilen, die die Inan-
spruchnahme einer in dieser Verordnung vorgesehenen
Ausnahme rechtfertigen können, und die Dauer des
Verbleibs eines Beförderungsmittels im Verfahren der
vorübergehenden Verwendung festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zoll-
verfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten als :

- a) Grundverordnung : die Verordnung (EWG) Nr.
1855/89 ;

- b) im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person : eine
natürliche Person mit ständigem Wohnsitz im Zollge-
biet der Gemeinschaft oder eine juristische Person mit
Sitz in diesem Zollgebiet ;

- c) innergemeinschaftliche Beförderung : die Beförderung
von Personen, die im Zollgebiet der Gemeinschaft ein-
und aussteigen, beziehungsweise die Beförderung von
Gütern, die im Zollgebiet der Gemeinschaft verladen
und entladen werden.

Artikel 2

- (1) Unbeschadet der Artikel 3, 16 und 17 erfolgt die
Überführung in das Verfahren der vorübergehenden
Verwendung nach Maßgabe der Grundverordnung
formlos mit dem Verbringen der Beförderungsmittel in
das Zollgebiet der Gemeinschaft.

- (2) a) Beförderungsmittel, die aus einem aktiven Verede-
lungsverkehr in der Gemeinschaft hervorgegangen
sind und zur Beendigung dieses Verkehrs zum
Verfahren der vorübergehenden Verwendung abge-
fertigt werden, sind den in das Zollgebiet der
Gemeinschaft verbrachten Beförderungsmitteln
gleichgestellt.

- b) Als Tag der Zulassung der in Buchstabe a)
genannten Beförderungsmittel zum Verfahren der
vorübergehenden Verwendung gilt der Tag der
erstmaligen Verwendung.

- c) Zwecks Erstellung der für den aktiven Verede-
lungsverkehr vorgesehenen Abrechnung stellt der
Fahrzeughalter dem Inhaber der Bewilligung des
aktiven Veredelungsverkehrs eine Bescheinigung
aus, die an die Stelle des Papiers nach Artikel 61
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des
Rates ⁽²⁾ tritt.

Artikel 3

- (1) Im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und des Artikels 3
Absatz 1 der Grundverordnung erfolgt die Überführung
in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit
einem durch ein internationales Übereinkommen einge-
führten Papier oder einer Anmeldung auf einem Form-
blatt gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 717/91
des Rates ⁽³⁾, falls die Zollstelle bei einer Kontrolle zu der
Auffassung gelangt, daß eine erhebliche Gefahr der
Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Wiederausfuhr
eines Beförderungsmittels besteht. Die Zollstelle kann bei
Abgabe der Anmeldung eine Sicherheitsleistung
verlangen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 12. 12. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 1.

(2) Im Sinne des Artikels 17 der Grundverordnung ist das Papier oder die Anmeldung der Zollstelle innerhalb der Frist, welche die Zollstelle festgesetzt hat, bei welcher das Papier vorgelegt oder die Anmeldung abgegeben worden ist, gleichzeitig mit der Gestellung des Beförderungsmittels vorzulegen.

Artikel 4

Artikel 12 der Grundverordnung gilt sinngemäß für juristische Personen mit Sitz im Zollgebiet der Gemeinschaft.

TITEL II

STRASSENFAHRZEUGE

Kapitel I

Straßenfahrzeuge zur beruflichen Verwendung

Artikel 5

(1) Im Sinne des Artikels 4 der Grundverordnung schließt die berufliche Verwendung auch die entgeltliche Beförderung von Personen und die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung von Gütern einschließlich des Werkverkehrs ein.

(2) Im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Grundverordnung müssen Personen, die für Rechnung einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person handeln, von dieser eine ordnungsgemäße Vollmacht erhalten haben.

(3) Gemäß Artikel 13 der Grundverordnung

- a) können beruflich verwendete Fahrzeuge unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen von natürlichen Personen geführt werden, die ihren Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft haben;
- b) kann die Zollstelle zulassen, daß
 - im Ausnahmefall eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person Fahrzeuge zur beruflichen Verwendung im Verfahren der vorübergehenden Verwendung für eine bestimmte Dauer in dieses Zollgebiet einführt und dort verwendet; die Verwendungsdauer wird von der Zollstelle in jedem Einzelfall festgelegt;
 - eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige natürliche Person, die Angestellte einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person ist, ein Fahrzeug, das Eigentum der letztgenannten Person ist, in dieses Zollgebiet einführt und dort beruflich verwendet. Das zur vorübergehenden Verwendung zugelassene Fahrzeug kann auch privat verwendet werden, wenn diese Verwendung im Vergleich zur beruflichen Verwendung von untergeordneter Bedeutung ist und nur gelegentlich erfolgt und

wenn dies im Anstellungsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist;

c) können beruflich verwendete Fahrzeuge für innergemeinschaftliche Beförderungen eingesetzt werden, sofern die im Bereich des Verkehrs geltenden Vorschriften, insbesondere über die Voraussetzungen für den Zugang und die Durchführung von Beförderungen, diese Möglichkeit vorsehen.

(4) Wartungs- und Reparaturarbeiten, die im Verlauf der Reise am Bestimmungsort oder innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft erforderlich geworden sind, können während der Dauer des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung durchgeführt werden.

Kapitel II

Straßenfahrzeuge zum privaten Gebrauch

Artikel 6

(1) Im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Grundverordnung dürfen privat verwendete Straßenfahrzeuge nach der Einfuhr nicht zu anderen Zwecken als der unmittelbaren Wiederausfuhr vermietet, verliehen oder zur Verfügung gestellt oder, wenn sie zum Zeitpunkt der Einfuhr vermietet, verliehen oder zur Verfügung gestellt waren, im Zollgebiet der Gemeinschaft weiter- oder unvermietet, weiterverliehen oder einer anderen Person zur Verfügung gestellt werden.

Privat verwendete Fahrzeuge, die Eigentum eines Mietwagenunternehmens mit Sitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft sind, können im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr innerhalb einer von der Zollstelle nach eigenem Ermessen festgesetzten Frist neu an eine natürliche Person mit Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft vermietet werden, wenn sie sich bei Ablauf eines Mietvertrags im Zollgebiet der Gemeinschaft befinden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erster Unterabsatz können der Ehegatte einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen natürlichen Person sowie deren Verwandte in auf- und absteigender gerader Linie, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft haben, ein bereits zur vorübergehenden Verwendung zugelassenes Fahrzeug privat verwenden.

Artikel 7

Im Sinne des Artikels 13 der Grundverordnung

1. kann ein Fahrzeug zur privaten Verwendung unbeschadet Artikel 6 Absatz 1 erster Unterabsatz dieser Verordnung von einer natürlichen Person mit Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegentlich verwendet werden, wenn diese für Rechnung und auf Weisung des Verfahrensinhabers handelt, der sich selbst in diesem Zollgebiet aufhält;

2. kann das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung auch von im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen natürlichen Personen in Anspruch genommen werden; die Fahrzeuge können ferner von einem Angestellten des Mietwagenunternehmens, der seinen Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft hat, aus diesem Zollgebiet verbracht werden;
3. kann eine natürliche Person mit Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft außerhalb dieses Zollgebiets ein Fahrzeug, das den Voraussetzungen in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) der Grundverordnung entspricht, mieten oder ausleihen, um in den Mitgliedstaat zurückzukehren, in dem sie ihren Wohnsitz hat. Die Frist für die Wiederausfuhr des Fahrzeugs wird von der Zollstelle unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Falles festgesetzt;
4. kann die Zollstelle zulassen, daß das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung auch von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft in Anspruch genommen wird, die im Begriff sind, ihren ständigen Wohnsitz in ein Drittland zu verlegen, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:
 - der Beteiligte muß den Nachweis für die Wohnsitzverlegung in einer von der Zollstelle zugelassenen Form erbringen;
 - die Ausfuhr des Fahrzeugs muß innerhalb von drei Monaten nach seiner amtlichen Zulassung erfolgen;
5. Artikel 5 Absatz 4 gilt auch für privat verwendete Straßenfahrzeuge.

Artikel 8

Im Sinne des Artikels 5 Absatz 6 Buchstabe a) der Grundverordnung muß der Inhaber des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung, der die Frist für den Verbleib eines zu diesem Verfahren zugelassenen Fahrzeugs im Zollgebiet der Gemeinschaft unterbrechen will, die Zollstelle davon unterrichten und alle Maßnahmen beachten, die diese als zweckmäßig erachtet, um die zwischenzeitliche Verwendung des Fahrzeugs zu verhindern.

Artikel 9

Die Artikel 6 und 7 gelten sinngemäß für Reit- oder Zugtiere und Gespanne, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

TITEL III

EISENBAHNFahrzeuge

Artikel 10

Im Sinne des Artikels 13 der Grundverordnung

- können Eisenbahnfahrzeuge einer im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Person zur Verfügung

gestellt werden, wenn diese Fahrzeuge aufgrund eines Abkommens, nach dem jedes Bahnnetz die Fahrzeuge der übrigen Bahnnetze wie die eigenen Fahrzeuge verwenden darf, gemeinsam verwendet werden. Die vorübergehende Verwendung ist beendet, wenn Eisenbahnfahrzeuge des gleichen Typs wie diejenigen, die einer im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Person zur Verfügung gestellt worden sind, ausgeführt oder im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr in eine Freizone verbracht oder in eines der Zollverfahren nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung übergeführt worden sind;

- kann die Zollstelle in Ausnahmefällen zulassen, daß eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person Eisenbahnwagen zur Güterbeförderung im Verfahren der vorübergehenden Verwendung für eine bestimmte Dauer in dieses Zollgebiet einführt und dort verwendet; die Verwendungsdauer wird von der Zollstelle in jedem Einzelfall festgesetzt.

TITEL IV

ZIVILLUFTFAHRZEUGE

Artikel 11

(1) Artikel 5 gilt sinngemäß für beruflich verwendete Luftfahrzeuge. Die Zollstelle kann gemäß Artikel 13 der Grundverordnung in Ausnahmefällen insbesondere zulassen, daß eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person Luftfahrzeuge im Verfahren der vorübergehenden Verwendung für eine bestimmte Dauer in dieses Zollgebiet einführt und dort verwendet; die Verwendungsdauer wird von der Zollstelle in jedem Einzelfall festgesetzt.

(2) Die Artikel 6, 7 und 8 gelten sinngemäß für Luftfahrzeuge zur privaten Verwendung.

TITEL V

WASSERFAHRZEUGE FÜR DIE SEE- ODER BINNENSCHIFFFAHRT

Artikel 12

(1) Artikel 5 gilt sinngemäß für in der See- oder Binnenschifffahrt beruflich verwendete Wasserfahrzeuge. Die Zollstelle kann gemäß Artikel 13 der Grundverordnung in Ausnahmefällen insbesondere zulassen, daß eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person Wasserfahrzeuge im Verfahren der vorübergehenden Verwendung für eine bestimmte Dauer in dieses Zollgebiet einführt und dort verwendet; die Verwendungsdauer wird von der Zollstelle in jedem Einzelfall festgesetzt.

(2) Die Artikel 6, 7 und 8 gelten sinngemäß für in der See- oder Binnenschifffahrt privat verwendete Wasserfahrzeuge.

(3) Die Zollstelle kann gemäß Artikel 13 der Grundverordnung in Ausnahmefällen zulassen, daß eine natürliche Person mit Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft ein Wasserfahrzeug im Verfahren der vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft einführt und dort auf einem an das Eintragsland des Wasserfahrzeugs angrenzenden Teil des Binnengewässers verwendet, der zur Gemeinschaft gehört, wenn wegen unzulänglicher Hafeneinrichtungen auf Binnengewässern außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft keine Liegeplätze für privat verwendete Wasserfahrzeuge zur Verfügung stehen. Der Beteiligte hat den Nachweis für die Unzulänglichkeit der Hafeneinrichtungen in der von der Zollstelle zugelassenen Form zu erbringen.

TITEL VI

PALETTEN

Kapitel I

Besondere Vorschriften für die vorübergehende Verwendung von Paletten gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 der Grundverordnung

Artikel 13

(1) Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 der Grundverordnung gilt auch für Paletten, die identifiziert werden können.

(2) Die Paletten oder die gleiche Anzahl Paletten von gleicher Art und im wesentlichen gleichem Wert müssen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt oder wiederausgeführt werden.

Werden Paletten aufgrund eines Abkommens gemeinsam verwendet, so wird das Verfahren auch dadurch beendet, daß Paletten von gleichem Wert wie diejenigen, die zur vorübergehenden Verwendung zugelassen worden sind, im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr in eine Freizone verbracht oder in eines der Verfahren nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung übergeführt werden.

Artikel 14

Im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung muß der Verfahrensinhaber

a) im Zollgebiet der Gemeinschaft vertreten sein und jedem Mitgliedstaat, in dem die Paletten verbleiben, Angaben über die Art der Identifizierung und das Ausmaß dieser Vertretung machen ;

b) der Zollstelle des Mitgliedstaats, in dem die Paletten verbleiben, auf Verlangen Auskünfte über Ort und Zeitpunkt des Verbringens der Paletten in das Zollgebiet der Gemeinschaft und aus dem Gebiet der Gemeinschaft sowie über alle Beförderungen dieser Paletten innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten erteilen.

Artikel 15

Die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführten Paletten dürfen zwölf Monate im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben. Auf Antrag des Inhabers des Verfahrens kann diese Frist verkürzt werden.

Sofern der Verfahrensinhaber jedoch nachweist, daß die Paletten während eines gewissen Zeitraums nicht verwendet worden sind, gilt diese Nichtverwendung als Umstand, der eine Verlängerung dieser Frist gemäß Artikel 14 der Grundverordnung rechtfertigt.

Kapitel II

Besondere Vorschriften über die vorübergehende Verwendung anderer Paletten

Artikel 16

(1) Zur Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung für andere als die in Artikel 13 Absatz 1 bezeichneten Paletten muß der Eigentümer oder sein Vertreter bei der Zollstelle des Mitgliedstaats, in dem die Paletten, die in das Verfahren übergeführt werden sollen, in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, einen entsprechenden Antrag stellen.

(2) Der Antrag ist schriftlich in einer beliebigen von der Zollstelle zugelassenen Form zu stellen. Er muß folgende Angaben enthalten :

- a) Name, Firma und Anschrift des Eigentümers oder seines Vertreters ;
- b) Verpflichtungserklärung gemäß Artikel 14 Buchstabe b) ;
- c) Anzahl und Beschreibung der Paletten.

(3) Der Antrag kann global für mehrere Vorgänge der vorübergehenden Verwendung gestellt werden.

Artikel 17

(1) Die Zollstelle, bei der der Antrag gemäß Artikel 16 gestellt worden ist, befindet über den Antrag und erteilt gegebenenfalls eine Bewilligung der vorübergehenden Verwendung, nachstehend „Bewilligung“ genannt.

(2) Die Bewilligung trägt die Unterschrift eines Beamten der zuständigen Zollstelle ; diese bewahrt eine Durchschrift auf.

(3) Die Bewilligung kann global für mehrere Vorgänge der vorübergehenden Verwendung erteilt werden.

Artikel 18

Die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführten Paletten dürfen sechs Monate im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben. Auf Antrag des Inhabers des Verfahrens kann diese Frist verkürzt werden. Artikel 15 Absatz 2 findet auf diese Paletten Anwendung.

Artikel 20

Im Sinne des Artikels 14 der Grundverordnung gelten als „Umstände“ alle Ereignisse, die eine Verwendung der Beförderungsmittel für einen zusätzlichen Zeitraum erforderlich machen, um den Zweck der vorübergehenden Verwendung zu erreichen.

TITEL VII

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 19

(1) Die Zulassung der in Artikel 11 der Grundverordnung genannten Waren zur vorübergehenden Verwendung unterliegt unbeschadet der in den geltenden Abkommen vorgesehenen weitergehenden Vereinfachungsmaßnahmen den in Artikel 3 genannten Förmlichkeiten.

(2) Ersatzteile, die zusammen mit den Fahrzeugen, für die sie bestimmt sind, oder getrennt eingeführt werden, dürfen ausschließlich für kleine Reparatur- oder Wartungsarbeiten an diesen Beförderungsmitteln verwendet werden. Die Zollstelle kann jederzeit den bestimmungsgemäßen Gebrauch der zur vorübergehenden Verwendung zugelassenen Ersatzteile prüfen.

(3) Fabrikneue Ersatzteile, die sich als schadhaft oder beschädigt erweisen, müssen eine der Bestimmungen gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung erhalten.

Artikel 21

Im Sinne des Artikels 16 der Grundverordnung kann die Zollstelle die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung insbesondere dann widerrufen, wenn sie — unbeschadet der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen und der im Rahmen der geltenden Abkommen vorgesehenen weitergehenden Vereinfachungsmaßnahmen — feststellt, daß

- die Straßenfahrzeuge zur beruflichen Verwendung für innergemeinschaftliche Beförderungen eingesetzt werden ;
- die Fahrzeuge zur privaten Verwendung beruflich verwendet werden ;
- die Fahrzeuge nach der Einfuhr zu anderen Zwecken als der unmittelbaren Wiederausfuhr vermietet, verliehen oder zur Verfügung gestellt bzw. im Zeitpunkt der Einfuhr vermietet, verliehene oder zur Verfügung gestellte Fahrzeuge weiter- oder untervermietet, weiterverliehen oder einer anderen Person zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2250/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 7407 und 7411 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3835/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung

der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren der KN-Codes 7407 und 7411 mit Ursprung in Mexiko beträgt der individuelle Plafond 3 308 000 ECU. Am 10. Juli 1991 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Mexiko den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Mexiko wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 30. Juli 1991 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Mexiko in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0920	ex 7407 21 90	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer — aus Kupferlegierungen — — aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) — — — Hohlprofile
	ex 7407 22 10	— — aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) — — — Hohlprofile
	ex 7407 22 90	— — aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) — — — Hohlprofile
	ex 7407 29 00	— andere — — Hohlprofile
	7411	Rohre aus Kupfer

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 126.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2251/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gesteungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzserzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission⁽⁹⁾ festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽¹¹⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹²⁾ sieht vor, daß die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3842/90 ⁽²⁾, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽⁴⁾, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Codes 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Codes geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des

Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (*)
0714 10 10 (*)	134,26	140,91
0714 10 91	137,89 (*) (*)	137,89
0714 10 99	136,08	140,91
0714 90 11	137,89 (*) (*)	137,89
0714 90 19	136,08 (*)	140,91
1102 20 10	231,44	237,48
1102 20 90	131,15	134,17
1102 30 00	154,47	157,49
1102 90 10	248,20	254,24
1102 90 30	204,98	211,02
1102 90 90	139,29	142,31
1103 12 00	204,98	211,02
1103 13 11	231,44	237,48
1103 13 19	231,44	237,48
1103 13 90	131,15	134,17
1103 14 00	154,47	157,49
1103 19 10	243,88	249,92
1103 19 30	248,20	254,24
1103 19 90	139,29	142,31
1103 21 00	274,28	280,32
1103 29 10	243,88	249,92
1103 29 20	248,20	254,24
1103 29 30	204,98	211,02
1103 29 40	231,44	237,48
1103 29 50	154,47	157,49
1103 29 90	139,29	142,31
1104 11 10	140,65	143,67
1104 11 90	275,78	281,82
1104 12 10	116,16	119,18
1104 12 90	227,76	233,80
1104 19 10	274,28	280,32
1104 19 30	243,88	249,92
1104 19 50	231,44	237,48
1104 19 91	262,31	268,35
1104 19 99	245,81	251,85
1104 21 10	220,62	223,64
1104 21 30	220,62	223,64
1104 21 50	344,73	350,77
1104 21 90	140,65	143,67
1104 22 10 10 (*)	116,16	119,18
1104 22 10 90 (*)	204,98	208,00
1104 22 30	204,98	208,00
1104 22 50	182,21	185,23
1104 22 90	116,16	119,18
1104 23 10	205,73	208,75
1104 23 30	205,73	208,75

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ULG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG) (%)
1104 23 90	131,15	134,17
1104 29 11	202,67	205,69
1104 29 15	180,20	183,22
1104 29 19	218,50	221,52
1104 29 31	243,81	246,83
1104 29 35	216,78	219,80
1104 29 39	218,50	221,52
1104 29 91	155,43	158,45
1104 29 95	138,20	141,22
1104 29 99	139,29	142,31
1104 30 10	114,29	120,33
1104 30 90	96,44	102,48
1106 20 10	134,26 (?)	140,91
1106 20 91	203,38 (?)	227,56
1106 20 99	203,38 (?)	227,56
1107 10 11	271,24	282,12
1107 10 19	202,67	213,55
1107 10 91	245,44	256,32 (?)
1107 10 99	183,39	194,27
1107 20 00	213,73	224,61 (?)
1108 11 00	335,24	355,79
1108 12 00	207,01	227,56
1108 13 00	207,01	227,56 (%)
1108 14 00	103,50	227,56
1108 19 10	221,51	252,34
1108 19 90	103,50 (?)	227,56
1109 00 00	609,52	790,86
1702 30 51	270,02	366,74
1702 30 59	207,01	273,50
1702 30 91	270,02	366,74
1702 30 99	207,01	273,50
1702 40 90	207,01	273,50
1702 90 50	207,01	273,50
1702 90 75	282,88	379,60
1702 90 79	196,73	263,22
2106 90 55	207,01	273,50
2302 10 10	58,64	64,64
2302 10 90	125,66	131,66
2302 20 10	58,64	64,64
2302 20 90	125,66	131,66
2302 30 10	58,64	64,64
2302 30 90	125,66	131,66
2302 40 10	58,64	64,64
2302 40 90	125,66	131,66
2303 10 11	257,16	438,50

-
- (1) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:
- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
 - Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
 - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
 - Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.
- (4) TARIC-Code: gestutzter Hafer.
- (5) TARIC-Code: KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.
- (6) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.
- (7) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2252/91 DER KOMMISSION
vom 26. Juli 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
 Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
 in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung
 (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die
 Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren
 Abschöpfungen auf deren Gesteungskosten wird gemäß
 Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreide-
 mischfuttermittel⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts
 der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25
 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die
 betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus
 denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei
 dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der
 Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden
 Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
 Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der
 Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2743/75 festgelegt worden. Die bei der Einfuhr der in
 Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in
 Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen
 zusätzlichen Betrag. Die betreffende Beträge wurden mit
 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission⁽⁵⁾
 festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
 Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
 Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
 Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-

beitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung
 (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die
 Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
 bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
 stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-
 Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten
 (ULG)⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 523/91⁽⁷⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen
 dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu
 vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
 Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene
 Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-
 nommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die
 Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung
 (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu
 erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festge-
 setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)(¹)
2309 10 11	20,57	31,45
2309 10 13	617,77	628,65
2309 10 31	64,29	75,17
2309 10 33	661,49	672,37
2309 10 51	128,58	139,46
2309 10 53	725,78	736,66
2309 90 31	20,57	31,45
2309 90 33	617,77	628,65
2309 90 41	64,29	75,17
2309 90 43	661,49	672,37
2309 90 51	128,58	139,46
2309 90 53	725,78	736,66

(¹) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2253/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die ab dem 22. Juli 1991 bezüglich Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit Herkunft aus der ZehnergemeinschaftDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 334/91⁽²⁾, mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse sieht für das Jahr 1991 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die für Käse der Kategorie 3 in der Zehnergemeinschaft eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen haben den für das dritte Vierteljahr vorgesehenen Richtplafond erreicht.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungs-

maßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Als Sicherungsmaßnahme sollte daher — und zwar allein für die Zehnergemeinschaft — die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die Zehnergemeinschaft wird bezüglich der Erzeugnisse der Kategorie 3 vorübergehend ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1991, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2254/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1849/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2223/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1849/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. Juli 1991 fest-
gestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 26. 7. 1991, S. 92.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	32,84 ⁽¹⁾
1701 11 90	32,84 ⁽¹⁾
1701 12 10	32,84 ⁽¹⁾
1701 12 90	32,84 ⁽¹⁾
1701 91 00	39,11
1701 99 10	39,11
1701 99 90	39,11 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2255/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2002/91 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Uruguay**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2002/91 der Kommission⁽³⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Uruguay eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Uruguay geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2002/91 erwähnte Betrag von 2,04 ECU wird durch den Betrag von 0,18 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 11. 5. 1990, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 10. 7. 1991, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2256/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1886/91 der Kommission⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2154/91⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. Juli 1991 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1886/91 festgesetzt sind, zu erhebenden
Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 88.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1991, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) ^(*)
1102 30 00	157,89	160,91
1103 14 00	157,89	160,91
1103 29 50	157,89	160,91
1104 19 91	268,11	274,15
1108 19 10	226,40	257,23

^(*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 15. Juli 1991

über die Eröffnung eines Zollkontingents zum Zollsatz Null für flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl

(91/380/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

BESCHLIESSEN :

Einzigster Artikel

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 kann den Benelux-Ländern für Einfuhren aus Drittländern folgendes Zollkontingent zum Zollsatz Null gewährt werden : 300 Tonnen flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl des KN-Codes ex 7225 10 91, kaltgewalzt, und des KN-Codes ex 7226 10 30 (flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl), kornorientiert, mit einer Breite von mehr als 500 mm bzw. von 600 mm oder mehr, mit einer Dicke von höchstens 0,23 mm und einem nominalen Ummagnetisierungsverlust von höchstens 0,8 W/kg, ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1,7 Tesla.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1991.

Der Präsident

P. BUKMAN

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**vom 15. Juli 1991****über die Eröffnung eines Zollkontingents zum Zollsatz Null für Spezialwalzdraht zur Herstellung von Federventilen****(91/381/EGKS)****DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —****BESCHLIESSEN :***Einzigter Artikel*

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 kann Frankreich, den Benelux-Ländern und Deutschland für Einfuhren aus Drittländern folgendes Zollkontingent zum Zollsatz Null gewährt werden : 1 430 Tonnen, 1 380 Tonnen bzw. 1 200 Tonnen Spezialwalzdraht zur Herstellung von Federventilen, mit einem Durchmesser von 5,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 13 mm, der KN-Codes ex 7213 50 00 und ex 7227 90 80.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1991.

Der Präsident

P. BUKMAN
